



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Verordnung über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen

der Politischen Gemeinde Hausen am Albis

vom 30. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Randtitel	Seite
Verantwortlichkeit und Zweck	3
Verhältnismässigkeit	3
Bekanntgabe	3
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
Informationspflicht an Betroffene	4
Aufbewahrung und Löschung der Daten	4
Datenschutz	4
Auskunftspflicht	4
Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 56 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen am Albis vom 7. Dezember 2006 wird folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen erlassen:

<p>Art. 1</p>	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.</p> <p>² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.</p>	<p>Verantwortlichkeit und Zweck</p>
<p>Art. 2</p>	<p>¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.</p> <p>³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungspereimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.</p>	<p>Verhältnismässigkeit</p>
<p>Art. 3</p>	<p>¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.</p> <p>² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.</p>	<p>Bekanntgabe</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:</p> <p>a. der Polizei, den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone und den Gerichten,</p> <p>b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.</p>	<p>Weitergabe von Videoaufzeichnungen</p>

Art. 5	Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.	Informationspflicht an Betroffene
Art. 6	<p>¹ Die erhobenen Daten sind spätestens 14 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden.</p> <p>² Ist eine Bekanntgabe im Sinne von Art. 4 erfolgt, darf die Gemeinde die Aufzeichnungen so lange aufbewahren, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.</p> <p>³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.</p>	Aufbewahrung und Löschung der Daten
Art. 7	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.</p> <p>² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.</p> <p>³ Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugter Verwendung zu schützen.</p> <p>⁴ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.</p>	Datenschutz
Art. 8	Die Gemeinde gibt auf Anfrage jedermann allgemeine Auskünfte über die Art der Aufzeichnung, der Datenspeicherung und der Datenauswertung.	Auskunftspflicht
Art. 9	Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.	Inkrafttreten

Durch die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. g der Gemeindeordnung genehmigt am 09. Dezember 2010.

Gemeinderat Hausen am Albis

René Hess, Gemeindepräsident

Nicole Baumann, Gemeindeschreiberin